



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 20. Dezember 2018 MK/mh
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Allgemeine Bemerkungen

Das Parlament hat am 16. März 2018 eine neue gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten verabschiedet. Sie wurde in das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) eingefügt und regelt die Voraussetzungen und zulässigen technischen Instrumente für die verdeckte Observation bei Verdacht auf Versicherungsmissbrauch. Mit der Abstimmung vom 25. November 2018 hat das Volk dieser Gesetzesvorlage zugestimmt. Die Einordnung in das ATSG bedeutet, dass die Regelung nicht nur für die Unfall- und die Invalidenversicherung gilt, sondern auch für die Arbeitslosen-, die Kranken- (ohne Zusatzversicherung) und die Militärversicherung sowie die AHV, die Ergänzungsleistungen, den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft.

Position SAV

Der SAV hat sich stets für eine wirksame Missbrauchsbekämpfung in den Sozialversicherungen stark gemacht und unterstützt deshalb auch die nun in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der

Verordnung. Aus dem Mitgliederkreis gibt es nur wenige Hinweise. Es taucht die Frage auf, ob die Bewilligungsvoraussetzungen (nArt. 7a Abs. 3 lit. b ATSV), wonach die gesuchstellende Person in den letzten zehn Jahren nicht gepfändet worden oder Konkurs gegangen ist, verhältnismässig ist oder ob eine Frist von 5 Jahren nicht auch genügen würde. Weiter wird von einem Mitglied angemerkt, dass die strikte Beschränkung der Werbefreiheit unangemessen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein Bewilligungsinhaber nicht einmal auf seiner Visitenkarte aufführen dürfe, im Besitz einer Bewilligung zu sein (nArt. 7a Abs. 7 ATSV).

Swissmem betont, dass der Datenverarbeiter grundsätzlich den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterstellt sei. In Anbetracht der teilweise sensitiven Überwachungsdaten sei er deshalb gehalten, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um diese Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Hierbei sei insbesondere an eine zumutbare Absicherung der eigenen Datennetzwerke (Server etc.) und Datenverarbeitungsgeräte (PC, Notebook) und Software zu denken. Entsprechend soll der Art. 7d ATSV präzisiert werden. Wir bitten Sie, dieses berechnigte Anliegen sorgfältig zu prüfen und eine geeignete Anpassung vorzuschlagen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung



Frédéric Pittet
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen